Bedingungen und Verbraucherinformationen für die VPV Rechtsschutzversicherung der VPV Allgemeine Versicherungs-AG

3.PES.0274 01.2026 IG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhalt

- Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).
- Vertragsinformationen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VPV Rechtsschutzversicherung 2021 (ARB 2021)
  - Rechtsschutzversicherung
  - VPV Internet-Gefahren-Schutz

6957 3.PES.0274 01.2026 E1

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die VPV Rechtsschutzversicherung ARB 2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A – Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung? **7**
2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz? **7**
3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht? **10**
3a In welchen Fällen kann Ihr Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist? **12**
4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? **13**
4a Was gilt bei einem Versichererwechsel? **13**
5 Welche Kosten übernehmen wir? **13**
5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens **15**
6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung? **16**

Abschnitt B – Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

7 Wann beginnt der Versicherungsschutz? **17**
8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? **17**
9 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten? **17**
10 Beitragsanpassung **18**
11 Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf die Beitragshöhe aus? **18**
12 Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt, oder bei Wegfall des versicherten Interesses? **19**
12a Was gilt bei Sitz im Ausland, Sitzverlegung ins Ausland oder Verträgen mit Auslandsbezug? **19**
13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden? **19**
14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? **20**
15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? **20**
16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten? **20**
16a Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird? **20**

Abschnitt C – Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles? **21**
18 Wie wirkt sich Schadenfreiheit auf Ihre Selbstbeteiligung aus? **22**
19 Nicht belegt **23**
20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden? **23**

Abschnitt D – In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

21 Privat-Rechtsschutz – P – **24**
22 Verkehrs-Rechtsschutz – V – **24**
23 Berufs-Rechtsschutz – B – **24**
24 Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten – W – **25**
25 Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten – WV – **25**
26 LeistungPlus – L+ – **25**

Abschnitt E – Bedingungen zum VPV Internet-Gefahren-Schutz

1 Was sind die Vertragsgrundlagen? **26**
2 Wer ist mitversichert? **26**
3 Welche Risiken sind versichert? **26**
4 Versicherungssumme **26**
5 Was gilt bei Cyber-Mobbing im Internet? **26**
6 Was gilt bei Zahlungsmitteldatendiebstahl? **26**
7 Was gilt bei Identitätsdatendiebstahl? **27**
8 Was gilt bei Konflikten mit Online-Händlern? **27**
9 Was gilt bei Abmahnungen auf Grund einer Urheberrechtsverletzung? **28**
10 Welche weiteren Service- und Versicherungsleistungen gibt es? **29**
11 Was gilt für den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes? **29**
12 Welche sonstigen Ausschlüsse gelten? **29**
13 Was gilt für die Subsidiarität? **29**
14 Welche besonderen Obliegenheiten gelten? **30**

Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1 Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigte Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt.
Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:
VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Vorstand:
Klaus Brenner, Vorsitzender
Steffen Guttenbacher, Dr. Olaf Schmitz, Dietmar Stumböck
Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregister-Nr. HRB 748244 eingetragen.

2 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.
Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.
Die VPV Allgemeine Versicherungs-AG beauftragt die Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH mit der Schadenbearbeitung.
Anschrift im Schadenfall:
Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Zuständige Aufsichtsbehörde
Die VPV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder
Postfach 1253, 53002 Bonn.

3 Wie können Sie uns erreichen?

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder Sie möchten einen Schaden melden?
Dann wenden Sie sich an unseren Kundenservice.
Zu Vertragsangelegenheiten
Telefon: 07 11/13 91-60 00
Telefax: 07 11/13 91-60 01
E-Mail: info@vpv.de
Im Schadenfall
Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH
Telefon: 07 11/13 91-6300
Telefax: 07 11/13 91-6301
E-Mail: Rechtsschutz@vpv.de

Informationen zur angebotenen Leistung

4 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln. Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.
b) Die Angaben über Art, Umfang, und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

5 Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge auf Grund einer vereinbarten Zahlungsweise.
Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem von Ihnen ausgefüllten Antragsformular und dem Versicherungsschein.

6 Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

7 Einzelheiten zur Zahlung der Prämie

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die bei Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

8 Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis, (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

Informationen zum Vertrag

9 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch unsere Annahme in Form der Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 11).
Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen).
Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

10 Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein**
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederrum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

Ein Widerruf per Telefax ist an folgende Faxnummer zu richten:
07 11/13 91-60 01

Ein Widerruf per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
info@vpv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den in der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein im Abschnitt „Zusätzliche Information zum Widerrufsrecht" ausgewiesenen Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn

ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Die VPV Allgemeine Versicherungs-AG hat die Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Im Schadenfall wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH. Bitte setzen Sie sich schnellstens mit der Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Dort wird Ihnen auch bei der Auswahl eines Fachmannes für Ihr Rechtsproblem geholfen. Selbstverständlich müssen Sie die Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.

Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere Ihrer Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C Ziffer 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VPV Rechtsschutzversicherung (ARB 2021).

12 Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

13 Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

> Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall.
> Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie.
> Für den Versicherungsnehmer bei Prämienerhöhungen.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14 Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15 Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

16 Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:
Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Str. 121, 10117 Berlin
Telefon: 0 800 / 3 69 60 00
Telefax: 0 800 / 3 69 90 00
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben.

Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.
Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

17 Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Allgemeine Versicherungs-AG wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.
Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 16 und 17 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

Abschnitt A – Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (z. B. eine Mediation) durchführen? Für Ihre notwendige Interessenwahrnehmung erbringen wir die dafür erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Der Umfang unserer Leistungen, mit denen wir Sie hierbei unterstützen, ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Wir weisen Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange

> dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

> das versicherte Risiko in Deutschland gelegen ist.
Das heißt, dass
- versicherte Immobilien in Deutschland stehen müssen,
- versicherte Fahrzeuge in Deutschland zugelassen sein müssen,
- Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben müssen,
- Sie Ihren Firmensitz in Deutschland haben müssen.

Die Einschätzung eines Wohn- und Firmensitzes als Sitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

2.1 Je nach Vereinbarung (vgl. Sie hierzu Abschnitt D Ziffer 21 bis 26) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, auch in Form von Unterlassungsansprüchen.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche

> wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur;

> wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese vertraglichen Ansprüche können über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Abschnitt A Ziffer 2.1.4 versichert werden.

2.1.2 Arbeits-Rechtsschutz

a) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus
> Arbeitsverhältnissen;
> öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungs-rechtlicher Ansprüche.

b) Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz als Arbeitnehmer: Wir übernehmen im Falle eines schriftlichen Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall im Sinne von Abschnitt A Ziffer 4.1 e) bis zu 1.000 € Rechtsanwaltskosten. In diesem Fall gilt die arbeitgeberseitige Vorlage des Aufhebungsvertragsangebotes als Rechtsschutzfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht.

c) Rechtsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügig beschäftigten Hausangestellten und Pflegekräften nach § 8 Abs. 1 SGB IV. Dieser Rechtsschutz umfasst auch Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozial-Rechtsschutzes nach Abschnitt A Ziffer 2.1.6, des Straf-Rechtsschutzes nach Abschnitt A Ziffer 2.1.9 und des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes nach Abschnitt A Ziffer 2.1.10. Voraussetzung ist, dass diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

d) Rechtsschutz als Arbeitnehmer in geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV.

2.1.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für in Deutschland gelegene Immobilien und Grundstücke, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

> Miet- und Pachtverhältnissen (z. B.: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),

> sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B.: Streitigkeit um ein Wohnrecht),

> dinglichen Rechten (z. B.: Streitigkeiten über die Herausgabe von Eigentum).

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft (z. B.: Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

2.1.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen. Ein Schuldverhältnis hingegen besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer, ist also kein dingliches Recht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

> Schadenersatz-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.1.1),

> Arbeits-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.1.2), (z. B.: Streit um Ihr Arbeitsverhältnis)

oder

> Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.1.3), (z. B.: Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind).

Versicherungsschutz besteht auch für Verträge, welche Sie über das Internet abgeschlossen haben (Internet-Rechtsschutz), siehe hierzu auch Abschnitt A Ziffer 6.2 b).

Versicherungsschutz besteht auch für die Interessenwahrnehmung von Pensionären im Zusammenhang mit Betriebsrenten, Pensionen und Beihilfen aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen, soweit der Versicherungsschutz nicht nach Abschnitt A Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 enthalten ist.

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich der Versicherungsschutz entsprechend Abschnitt A Ziffer 2.2.1

2.1.5 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, im privaten Bereich auch in vorrangehenden Einspruchs-/Widerspruchsverfahren.

Der Steuer-Rechtsschutz des privaten Bereichs gilt nicht für gewerbliche, freiberufliche oder sonst selbständige Tätigkeiten.

Im Verkehrs-Rechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz auch das steuerrechtliche Verwaltungsverfahren.

2.1.6 Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

2.1.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

a) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.
b) in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten und in vorangehenden Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden. Ausgeschlossen sind Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen und sonstige Zulassungsverfahren sowie bei Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren.

2.1.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten).

2.1.9 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein

a) verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.). Wir übernehmen die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts nach Abschnitt A Ziffer 5.1.1.

   Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

   Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).

b) sonstiges, d. h. nicht verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

   Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

   > das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
   > und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

   Wir übernehmen die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts nach Abschnitt A Ziffer 5.1.1.

   Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Werden Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

   In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

   > Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
   > Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann. (Nur vorsätzlich begehbare Vergehen sind zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl und Betrug.)

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich der Versicherungsschutz entsprechend Abschnitt A Ziffer 2.2.8.

2.1.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B.: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm).

2.1.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für eine erste Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. In diesem Fall werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren, jedoch nicht die Kosten der darüber hinaus gehenden Tätigkeit.

In Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts kann für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, nur einmalig eine erste Beratung in Anspruch genommen werden.

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich der Versicherungsschutz entsprechend Abschnitt A Ziffer 2.2.4.

2.1.12 Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben bei den oben genannten Straftaten auch Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:

> im Ermittlungsverfahren,
> im Nebenklageverfahren,
> für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
> für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz, aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

> Sie sind nebenklageberechtigt und
> Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
> es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Abs. 1, 406 g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

2.1.13 Daten-Rechtsschutz

a) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO EU 2016/679) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Datenübertragbarkeit.

b) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß §§ 41, 42, 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat nach § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die rechtskräftige Feststellung (Strafbefehl, Urteil) der Vorsatztat erfolgt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

2.1.14 Telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt für Rechtsangelegenheiten, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann und deutsches Recht anwendbar ist.

a) Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Sie als Versicherungsnehmer bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten.

b) Die VPV stellt Ihnen mit dem Versicherungsschein eine Rufnummer zur Verfügung, die Ihnen den Zugang zur Vermittlung einer ersten telefonischen Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt ermöglicht.
Dieser Service kann während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages beliebig oft in Anspruch genommen werden.

c) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 2 und 3a bis 20 ARB entsprechend.

2.2 Haben Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert, so erweitert sich Ihr Versicherungsschutz darüber hinaus wie folgt:

2.2.1 im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Abschnitt A Ziffer 2.1.4

a) Abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.2.2.11 besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Ankauf, dem Abschluss, der Veräußerung, der Verwaltung, der Beendigung oder der Finanzierung von

> Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften),

> Geld- und Vermögensanlagen (zum Beispiel Lebens- und Rentenversicherungen, Sparverträge und vermögenswirksame Leistungen).

b) Abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.2.2.15 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Die Kostenerstattung für diese Rechtsschutzfälle ist auf 10.000 € je Rechtsschutzfall beschränkt. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir hierbei zusammen.

2.2.2 Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.2.2.14 besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur privaten und gewerblichen Nutzung Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, wenn die Anlage

> nach der jeweils einschlägigen Landesbauordnung genehmigungs-/ beziehungsweise verfahrensfrei ist und

> sich auf der Dachfläche eines in Ihrem Eigentum und/oder in Eigentum der mitversicherten Personen stehenden Objekts befindet.

2.2.3 Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung in Bausachen

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.2.2.1 besteht für die dort aufgeführten Angelegenheiten Versicherungsschutz für eine von uns vermittelte außergerichtliche Konfliktbeilegung nach Abschnitt A Ziffer 5a je Bausache.

2.2.4 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz nach Abschnitt A Ziffer 2.1.11

a) Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus tätig, übernehmen wir insgesamt bis zu 1.000 € Rechtsanwaltskosten. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.
Anstelle einer Beratung oder Vertretung kann auch eine Mediation nach Abschnitt A Ziffer 5a Absatz c) erfolgen.
In Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts kann für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, nur einmalig eine erste Beratung oder eine Mediation gemäß Abschnitt A Ziffer 5a Absatz b) in Anspruch genommen werden.

b) Versicherungsschutz besteht auch für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht oder der Erstellung eines Testaments oder Betreuungsverfügung. Die Kostenerstattung ist für Sie und Ihren Lebenspartner nach Abschnitt B Ziffer 15.1.1 auf jeweils 250 € pro Versicherungsjahr beschränkt. In diesem Fall ziehen wir die mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nicht ab.

2.2.5 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

Versicherungsschutz besteht, für eine Beratung in Betreuungsangelegenheiten nach §§ 1896 ff. BGB, die im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen Sie oder eine mitversicherte Person steht (Betreuungs-Rechtsschutz), ohne Rechtsschutzfall im Sinne des Abschnitts A Ziffer 4.1 e). In diesem Fall gilt die Beantragung des Betreuungsverfahrens gegen Sie als Rechtsschutzfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.
Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus tätig, übernehmen wir insgesamt bis zu 1.000 € Rechtsanwaltskosten. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.
Anstelle einer Beratung oder Vertretung kann auch eine Mediation nach Abschnitt A Ziffer 5a Absatz c) erfolgen.

2.2.6 Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.2.2.12 besteht für Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts Versicherungsschutz für ein von

uns vorgeschlagenes außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren (z. B. Mediation) nach Abschnitt A Ziffer 5a je Rechtsschutzfall.
In Angelegenheiten des Familien- und Lebenspartnerschaftsrechts kann für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, nur einmalig eine Mediation gemäß Abschnitt A Ziffer 5a in Anspruch genommen werden.

2.2.7 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet
Abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.2.2.8 besteht bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Urheberrechten Versicherungsschutz für ein Erstberatungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Dies setzt voraus, dass Ihnen oder einer mitversicherten Person als Privatperson ein Urheberrechtsverstoß im Internet vorgeworfen wird. In diesem Fall ziehen wir die mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nicht ab.
Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir nur die durch die Erstberatung entstandenen Kosten im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren (siehe Abschnitt A Ziffer 5.1.1). Die Kostenerstattung ist auf 1.000 € pro Versicherungsjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

2.2.8 Erweiterter Straf-Rechtsschutz nach Abschnitt A 2.1.9
Im privaten und nichtselbständigen beruflichen Bereich sowie bei der Ausübung einer ehrenamtlichen unentgeltlichen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz auch für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens (z. B. Beleidigung, Diebstahl und Betrug).
Sie haben Versicherungsschutz, solange Sie nicht wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt werden. Steht rechtskräftig fest, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Verbrechen sind z. B. Totschlag, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Brandstiftung).

2.2.9 Selbständige, nebenberufliche Tätigkeit
Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang aus der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit. Voraussetzung ist, dass der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall die Summe in der Definition eines Kleinunternehmers nach § 19 Umsatzsteuergesetz nicht überschreitet. Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus diesen Tätigkeiten erzielen. Übersteigt der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag, entfällt die Mitversicherung. Versicherungsschutz besteht hier nicht im Vertrags- und Sachenrecht.
Nicht versichert sind handwerkliche, medizinisch/heilende, planende/bauleitende oder beratende Tätigkeiten oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.
Versicherungsschutz erhalten Sie für folgende Leistungsarten:
- *Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.1),*
- *Steuer-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.5),*
- *Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.6),*
- *Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.7),*
- *Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.8),*
- *Straf-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.9),*
- *Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.10),*
- *Opfer-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.12).*

3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

3.1.1 Wartezeit

a) Für die Leistungsarten
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.2),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.3)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.4),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.7 a)),

besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Ausnahme:
Bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Motorfahrzeugs zu Lande besteht für die Leistungsart nach Abschnitt A Ziffer 2.1.4 – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht – keine Wartezeit.
Beginnt Ihr Vertrag aufgrund Ihrer Angaben im Versicherungsantrag in unmittelbarem Anschluss an einen vorausgegangenen Versicherungsvertrag, rechnen wir Ihnen die beim Vorversicherer für das betroffene Risiko erfüllten Wartezeiten an.

b) Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, gilt darüber hinaus noch Folgendes:
Im Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach Abschnitt A Ziffer 2.2.6 besteht in Trennungs- und Trennungsfolgeangelegenheiten oder Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten Versicherungsschutz erst für Rechtsschutzfälle, die nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn eingetreten sind.

3.1.2 Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging aber voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn:
- einen Antrag auf eine öffentlich-rechtliche Leistung bei einer Behörde gestellt haben. Der Rechtsschutzfall hängt mit dieser Antragstellung ursächlich zusammen (z. B.: Bestimmung des Grads der Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis).
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben. Der Rechtsschutzfall hängt mit dieser Antragstellung ursächlich zusammen (z. B.: Antrag auf Berufsunfähigkeits-Rente, Antrag auf Unfall-Invaliditätsleistung).

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgesprochen wurden.

3.1.3 Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Vertrag abgeschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Vertrags
> über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein oder
> die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten zu haben.

Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf oder der Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.

3.1.4 Sie machen den Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend.

3.1.5 Im Steuer-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.1.5) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

3.2.1 Ausschluss besonderer Risiken

Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
a) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind.
b) Krieg feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

3.2.2 Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten:

3.2.2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
a) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll; dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht selbst oder von einer mitversicherten Person zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Immobilie oder baulichen Anlage. Bei nicht ausschließlicher Selbstnutzung besteht für den nicht selbst genutzten Teil kein Versicherungsschutz.
b) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils sowie sonstiger baulicher Anlagen, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
c) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer Immobilie oder baulichen Anlage, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder die Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
d) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilnutzungsrechtes (Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie oder baulichen Anlage.
e) der Finanzierung eines der unter Abschnitt A Ziffer 3.2.2.1 a) bis d) genannten Vorhaben.

3.2.2.2 Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen unser Unternehmen, den Vermittler oder ein für unser Unternehmen tätiges Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

3.2.2.3 Sie wollen Schadenersatzansprüche oder Unterlassungsansprüche abwehren (z. B.: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert).

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung (z. B.: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert).

3.2.2.4 Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen stehen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

3.2.2.5 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B.: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).

3.2.2.6 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften, der stillen und atypisch stillen Gesellschaften und der Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie aus der Beteiligung an solchen Gesellschaften.

3.2.2.7 Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (das sind z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).

3.2.2.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Ausnahme: *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert. Dann haben Sie abweichend hierzu Versicherungsschutz nach Abschnitt A Ziffer 2.2.7.*

3.2.2.9 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

3.2.2.10 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, sowie Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnversprechen.

3.2.2.11 Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung.

Ausnahme: *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert. Dann haben Sie abweichend hierzu Versicherungsschutz nach Abschnitt A Ziffer 2.2.1 a).*

3.2.2.12 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: *Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.11).*

3.2.2.13 Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Ausnahme: *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert, dann haben Sie abweichend hierzu Versicherungsschutz für eine selbständige, nebenberufliche Tätigkeit nach Abschnitt A Ziffer 2.2.9.*

3.2.2.14 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Ausnahme: *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert. Dann besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz nach Abschnitt A Ziffer 2.2.2.*

3.2.2.15 Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an:
> Grundstücken,
> Gebäuden,
> Gebäudeteilen.

Ausnahme: *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert. Dann besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz nach Abschnitt A Ziffer 2.2.1 b).*

3.2.2.16 Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: *Es handelt sich um eine Folgeerschließung oder umlaufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.*

3.2.2.17 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Kredit- und Darlehensverträgen aller Art.

3.2.2.18 Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Anordnungen zum Schutze der Umwelt stehen.

3.2.3 Ausschluss bestimmter Verfahren:

3.2.3.1 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.

3.2.3.2 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. Europäischer Gerichtshof) wahr.

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr, als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

3.2.3.3 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B.: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeugs infolge eines Insolvenzverfahrens) und in ursächlichem Zusammenhang mit Schuldenregulierungsmaßnahmen.

3.2.3.4 Streitigkeiten in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Erdbeben- und Bergbauschäden an Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen.

3.2.3.5 In Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) und die deutsche Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Anwendung finden und diese für den Halte- oder Parkverstoß einen Eintrag von Punkten in das deutsche Fahreignungsregister vorsehen.

3.2.3.6 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen in ursächlichem Zusammenhang mit umweltrechtlichen Vorschriften wahr.

3.2.4 Ausschluss Mitversicherter und bei Drittbeteiligung:

3.2.4.1 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.
Ebenfalls nicht versichert sind Streitigkeiten von Mitversicherten untereinander oder gegen Sie.

3.2.4.2 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander im Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch wenn die Partnerschaft beendet ist.

3.2.4.3 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist (z. B.: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert).

3.2.4.4 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (z. B.: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert).
oder
Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen oder haben diese Verbindlichkeiten bereits erfüllt und verlangen Ersatz (z. B.: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Sie werden auf Zahlung in Anspruch genommen und wollen Ersatz von Ihrem Arbeitskollegen. Jegliche Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert).

3.2.4.5 Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Mitmietern desselben versicherten Objekts.

3.2.5 Ausschluss bei Vorsatztat:
Es besteht in den Leistungsarten nach Abschnitt A Ziffer 2.1.1 bis 2.1.8 und Ziffer 2.1.11 bis 2.1.13 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

3a In welchen Fällen kann Ihr Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Abschnitt A Ziffer 2.1.1 bis 2.1.8 und Ziffer 2.1.13 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall lehnen wir Ihren Antrag auf Versicherungsschutz ab, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.
Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

Wenn wir eine Leistungspflicht nach Abschnitt A Ziffer 3a ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
> Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
> steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.
Die Entscheidung des Rechtsanwalts (»Stichentscheid«) ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie

ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

4.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtschutzfalls, der nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B Ziffer 7 und vor dessen Ende eingetreten ist, soweit im Abschnitt D in den Ziffern 21 bis 26 nichts anderes vereinbart ist.

Der Rechtsschutzfall tritt ein:

a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Abschnitt A Ziffer 2.1.1 von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt;
b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Abschnitt A Ziffer 2.1.11 mit dem Ereignis an, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder die Änderung der Rechtslage einer mitversicherten Person zur Folge hat;
c) im Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz gemäß Abschnitt A Ziffer 2.2.4 bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs in eigenen Angelegenheiten;
d) im Rechtsschutz in Betreuungsverfahren gemäß Abschnitt A Ziffer 2.2.5 mit Einleitung des Betreuungsverfahrens;
e) in allen anderen Fällen zu dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

4.2 Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor bei sich gleichartig wiederholenden Verstößen (z. B.: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Rechtsschutzfall ist der erste Lohnausfall.) oder wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (z. B.: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Der Rechtsschutzfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.).

Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

4.3 Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B Ziffer 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht im Bereich der Rechtschutzkombinationen nach Abschnitt D Ziffer 21 bis 25 dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns nach dem Tarif zu diesen ARB der VPV versichert ist und der Vertrag bis zur Meldung des Rechtsschutzfalls ohne Schadenaufwendungen verlaufen ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen der Rechtsschutzfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt ist und weder bei uns noch einer anderen Rechtsschutzversicherung schon gemeldet war oder gemeldet werden konnte.

4a Was gilt bei einem Versichererwechsel?

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen nach Abschnitt A Ziffer 3.1.2 bis 3.1.5):

> Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der Antrag, der den Rechtsschutzfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
> Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
> Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (z. B.: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (z. B.: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.).
> Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalls. Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

> Sie gegen dieses Risiko versichert sind und
> Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko im gleichen Umfang versichert waren und
> der Wechsel des versicherten Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

5 Welche Kosten übernehmen wir?

5.1 Tritt der Rechtsschutzfall ein, erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können. Wir übernehmen folgende Kosten:

5.1.1 Bei einem Rechtsschutzfall im Inland tragen wir die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts. Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Bei einer versicherten Beratung oder Gutachtenausarbeitung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, trägt der Versicherer die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 €, für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 €. Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz nach Abschnitt A Ziffer 2.1.11 und die telefonische Erstberatung nach Abschnitt A Ziffer 2.1.14.

Darüber hinaus übernehmen wir die Vergütung eines weiteren Rechtsanwalts, wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, nach folgenden Grundsätzen:

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Strei-

tigkeit in den Leistungsarten nach Abschnitt A Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 und Ziffer 2.1.12 und Ziffer 2.1.13 weitere anwaltliche Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt allerdings nur für die erste Instanz.

5.1.2 Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen für Sie tätigen Rechtsanwalt. Dies kann sein entweder:

> ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt

oder

> ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Die Vergütung des Rechtsanwalts im Ausland ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung, sofern dort eine gesetzliche Vergütung geregelt ist. In allen anderen Fällen übernehmen wir die angemessene ortsübliche Vergütung.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland gerichtlich geltend zu machen.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Die Kostenübernahme betreffend den Verkehrsanwalt gilt nur für die erste Instanz.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten? Dann tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten oder der Entschädigungsstelle im Inland für dessen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

5.1.3 Die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.

5.1.4 Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Die Übernahme der Kosten für ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren, z. B. Mediation, richtet sich ausschließlich nach Abschnitt A Ziffer 5a, die Kosten des Sachverständigenausschusses, die eine versicherte Person nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bei einer Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe entsprechend dem Unterliegen zu übernehmen hat, werden von uns getragen.

5.1.5 Die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

5.1.6 Die übliche Vergütung

a) für einen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation mit der erforderlichen technischen Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind. Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:
   > In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
   > Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.
b) für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

5.1.7 Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

5.1.8 Wir übernehmen die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, entstandenen Kosten, wenn Sie zu deren Erstattung aufgrund eines prozessualen Kostenfestsetzungsanspruches verpflichtet sind.

5.1.9 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (z. B.: Sie fordern Schadenersatz in Höhe von 1.000 € (= 100 %). Sie einigen sich mit dem Gegner und erhalten einen Betrag in Höhe von 800 € (= 80 %). In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies gilt nicht, wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen, andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen. Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei mit erledigten Angelegenheiten erforderlich.

5.1.10 Die Kosten aufgrund der ersten drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel innerhalb von 5 Jahren seit Rechtskraft des Vollstreckungstitels.

5.1.11 Wenn Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, übernehmen wir zusätzlich folgende Kosten:

> *Die Reisekosten und Auslagenvergütung eines Rechtsanwalts*
>
> *Wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person aufgrund ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen an einen bestimmten Ort (z. B. Krankenhaus) gebunden ist und dort für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Rechtsschutzfall den Besuch eines Rechtsanwaltes benötigt, dann wird im privaten Bereich die zusätzlich anfallende Auslagenvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bezahlt.*

5.2 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben.

Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in €. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

5.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

5.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

5.3.2 Die vereinbarte Selbstbeteiligung
Die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall nach Abschnitt A Ziffer 4, ausgenommen sind der Beratungs-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.1.11), Betreuungs-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.2.5), die telefonische Erstberatung (Abschnitt A Ziffer 2.1.14) und Rechtsschutzfälle, die mit einer Beratung oder Durchführung einer Mediation nach Abschnitt A Ziffer 5a erledigt sind. Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

5.3.3 Die Zwangsvollstreckungskosten für umweltgerecht zu entsorgende Gefahrstoffe, Wertstoffe und Abfälle bei Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Aufbewahrungs- und Vernichtungskosten, z. B. bei der Räumungszwangsvollstreckung.

5.3.4 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

5.3.5 Kosten, die bei einer Teileintrittspflicht auf den nicht versicherten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. Werden Sie in einem versicherten Sachverhalt als Gesamtschuldner in Anspruch genommen, tragen wir nur den Anteil der angefallenen Kosten, der Ihrer Haftung im Innenverhältnis gegenüber den anderen Gesamtschuldnern entspricht (z. B.: Sie kaufen gemeinsam mit Ihrem nicht rechtsschutzversicherten Bruder ein Haus zur Selbstnutzung mit je hälftigem Miteigentumsanteil. Wegen Mängeln zahlen Sie und Ihr Bruder nicht den vollen Kaufpreis. Daraufhin nimmt der Verkäufer Sie allein auf Zahlung des gesamten einbehaltenen Kaufpreises in Anspruch. In diesem Fall übernehmen wir 50 % der entstandenen Kosten.).

5.3.6 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche.

5.3.7 Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

5.3.8 Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

5.3.9 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €.

5.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.5 Wir sorgen für

a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
c) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und tragen die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

5.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Abschnitt A Ziffer 2.1.11) für Notare.
b) im Steuer-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.1.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.
c) für registrierte Rechtsbeistände;
d) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.7 Was gilt bei künftigen Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel):

Werden die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der VPV für einen zukünftigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Bedingungsverbesserungen (Leistungen) mit sofortiger Wirkung auch für den nach diesen ARB abgeschlossenen Vertrag. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

a) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung, bei dem die Parteien des Konflikts mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Anspruch auf Rechtsschutz für ein Mediationsverfahren besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles nach Abschnitt A Ziffer 4, wenn bei den nach Abschnitt A Ziffer 5a Absatz b) bezeichneten versicherten Leistungsarten der außergerichtliche Bereich versichert ist.
Wir schlagen Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor und tragen dessen auf Sie entfallene Kosten im Rahmen von Abschnitt A Ziffer 5a Absatz c).
Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.
b) Der Versicherungsschutz für Mediation ist für die Leistungsarten nach Abschnitt A Ziffer 2.1.1 bis 2.1.11 und Ziffer 2.1.13 möglich. Versicherungsschutz für die Mediation besteht nicht bei Rechtsschutzfällen im Ausland.
Ausnahme: Sie und Ihr Konfliktpartner sind in Deutschland wohnhaft und das Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung findet in Deutschland nach deutschem Recht statt.
c) Kommt mit unserer Hilfe zwischen den Parteien ein Mediationsvertrag zur Durchführung der Mediation zustande, tragen wir den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns vermittelten Mediators bis zu 3.000 € je Mediation, für alle im Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir entsprechend der vorstehenden Grenze von 3.000 € Mediationskosten anteilig dessen Kosten.
d) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.
Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

6.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

> In Europa.
> In den Anliegerstaaten des Mittelmeers.
> Auf den Kanarischen Inseln.
> Auf den Azoren oder auf Madeira.

Ausnahme: Im Steuer-, Sozialgerichts-, Verwaltungs- und Opfer-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.12) gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.

Haben Sie Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.11) versichert sowie im Rahmen der telefonischen Rechtsberatung (siehe Abschnitt A Ziffer 2.1.14) können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen. Das Gleiche gilt für den Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz (siehe Abschnitt A Ziffer 2.2.4), falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben.

6.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

a) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abschnitt A Ziffer 6.1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten bei Auslandsaufenthalten die notwendigen Rechtskosten, insbesondere die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwalts bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 100.000 € je Rechtsschutzfall.

   Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

   > Ihr Rechtsschutzfall außerhalb des Geltungsbereichs nach Abschnitt A Ziffer 6.1 muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein.
   > Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Abschnitt A Ziffer 6.1).
   > Ihr Erstwohnsitz in Deutschland besteht fort.

   Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, tragen wir für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten nur die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwalts bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 300.000 €.

   Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

   > *Ihr Rechtsschutzfall außerhalb des Geltungsbereichs nach Abschnitt A Ziffer 6.1 muss dort während eines höchstens zweijährigen Aufenthalts eingetreten sein.*
   > *Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Abschnitt A Ziffer 6.1).*
   > *Ihr Erstwohnsitz in Deutschland besteht fort.*

b) Für Internet-Rechtsschutzfälle außerhalb des Geltungsbereiches nach Abschnitt A Ziffer 6.1 beträgt die Deckungssumme 100.000 € je Rechtsschutzfall.

Abschnitt B – Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (d.h.: sie gilt in jedem Fall).

8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

8.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

8.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

8.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

8.5 Vertragsbeendigung aufgrund von Sitz im Ausland

Bei Sitz im Ausland, Sitzverlegung ins Ausland, bei Verträgen mit Auslandsbezug oder bei der Zulassung des versicherten Fahrzeugs im Ausland gilt Abschnitt B Ziffer 12a.

9 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

9.1 Was gilt für die Beitragszahlung und die Versicherungsperiode?

9.1.1 Beitragszahlung und Versicherungsteuer

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

9.1.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

9.2 Wann ist der Erst- oder Einmalbeitrag fällig? Was sind die Folgen einer verspäteter oder Nichtzahlung?

9.2.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese müssen wir Sie allerdings durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

9.2.3 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

9.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

9.3.1 Fälligkeit

Die Folgebeiträge werden entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

9.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne, dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

9.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

> Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
> die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Abschnitt B Ziffer 9.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

9.3.4 Folgen der Fristüberschreitung

> Verlust des Versicherungsschutzes
  Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Beitrag nicht bezahlt haben, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abschnitt B Ziffer 9.3.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
> Kündigung des Versicherungsvertrags
  Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Beitrag nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abschnitt B Ziffer 9.3.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
  Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die

zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

9.4 Was gilt beim Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)

9.4.1 Wenn Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.
Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

9.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens:
Haben Sie es zu vertreten, dass der fällige Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

9.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

10 Beitragsanpassung

10.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen.
Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.
Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

10.2 Die Prämien werden mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren unter Berücksichtigung von Schadenaufwendungen, Kosten (z. B. Sach- und Personalkosten, Schadenregulierung, Aufwand für Rückversicherung, Provisionen…) und Gewinnansatz kalkuliert.

10.3 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, die Prämien für bestehende Versicherungsverträge regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Die erstmalige Überprüfung erfolgt frühestens 2023. Die Überprüfung der Beiträge erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Dabei werden Risiken mit gleichem Leistungsumfang zusammengefasst. Hierbei ist zusätzlich zur bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche zukünftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den eigenen Kennzahlen können übergeordnete Datenquellen einbezogen werden.

10.4 Beitragsanpassungen erfolgen soweit ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für eine Prämienanpassung geprüft und bestätigt hat.

10.5 Die Zielgröße für die Beitragsanpassung stellt der Schadenbedarf dar. Dieser bezeichnet den Schadenaufwand aller im Kalenderjahr gemeldeten Schäden im Verhältnis zur gewichteten Anzahl der versicherten Personen. Anpassungssätze zwischen -5 % und +5 % werden nicht umgesetzt, sondern in der nächsten Überprüfung berücksichtigt. Die Prämien für bestehende Verträge dürfen diejenigen für Neuverträge nicht übersteigen, sofern die gleichen Tarifmerkmale und der gleiche Deckungsumfang zu Grunde liegen.

10.6 Anpassungen der Prämien können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden. Prämiensenkungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe spätestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt.
In der Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach Abschnitt B Ziffer 10.7 hinweisen.

10.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht
Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerhöhung, kündigen. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.
Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

11 Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf die Beitragshöhe aus?

11.1 Was gilt bei Erhöhung oder Verminderung Ihrer Risikolage?

11.1.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.
Wenn wir diese höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.
In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:
Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.
In diesen Fällen können Sie den Vertrag dann innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
In der Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.
Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragserhöhung innerhalb eines Monats ausüben.

11.1.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

11.1.3 Wenn wir Sie entsprechend auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Die dazu konkret erforderlichen Angaben

teilen wir Ihnen mit. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

> Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
> Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
> Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.
Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.
Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

> Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
> Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

11.2 Was gilt im Falle eines Wohnortwechsels?

Wechseln Sie während der Vertragslaufzeit Ihren Wohnort, müssen Sie uns dies spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen.
Wird Ihr Vertrag deshalb einer anderen Region zugeordnet, gilt Folgendes: Wir berechnen dann den Beitrag ab Umzugsbeginn nach der neuen Region.
Der Beitrag kann sich erhöhen oder verringern. Erhöhen wir den Beitrag aufgrund Ihres Umzugs, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wirkt frühestens mit dem Eingang Ihrer Kündigung bei uns.
Kündigen Sie und ist Ihre Anzeige rechtzeitig nach Abschnitt B Ziffer 11.2 Satz 1 erfolgt, so wird der Beitrag ab Umzugsbeginn nur in der für Ihren bisherigen Wohnort maßgebenden Höhe geschuldet.

12 Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt, oder bei Wegfall des versicherten Interesses?

12.1 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der Versicherungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet oder ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung gegeben ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang bestehen.
Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

12.2 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (z. B.: Sie teilen uns mit, dass Sie in den Ruhestand gegangen sind und den Berufs-RS nicht mehr benötigen.)
Dann gilt Folgendes (wenn der Versicherungsschutz nicht für Mitversicherte benötigt wird):
Der Versicherungsschutz für den weggefallenen Gegenstand der Versicherung endet, sobald wir erfahren haben, dass die Veränderung eingetreten ist. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

12.3 Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Objekt wechseln, geht der Versicherungsschutz mit dem Bezug auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

12a Was gilt bei Sitz im Ausland, Sitzverlegung ins Ausland oder Verträgen mit Auslandsbezug?

a) Wenn Sie Ihren Erstwohnsitz oder Firmensitz ins Ausland verlegen oder sich der Sitz bereits dort befindet, müssen Sie uns unverzüglich mit Angabe des Datums der Sitzverlegung über diesen Umstand informieren. Wenn Sie Ihr versichertes Fahrzeug im Ausland zulassen oder dieses bereits im Ausland zugelassen ist, müssen Sie uns unverzüglich mit Angabe des Zulassungsdatums über diesen Umstand informieren.
b) An dem Tag, an dem Sie Ihren Erstwohnsitz oder Firmensitz ins Ausland verlegen oder Sie Ihr versichertes Fahrzeug im Ausland zulassen, endet das Vertragsverhältnis und der Versicherungsschutz entfällt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt entfällt unser Anspruch auf den Versicherungsbeitrag. Überzahlungen erstatten wir an Sie. Dies gilt auch dann, wenn Sie uns nicht unverzüglich über die Sitzverlegung oder die Fahrzeugzulassung im Ausland gemäß Abschnitt B Ziffer 12a Absatz a) informiert haben.

13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

13.1 In welchen Fällen können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen?

Nach jedem Eintritt eines Rechtsschutzfalls haben Sie im Nachgang zur Bestätigung unserer Eintrittspflicht das Recht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
Das Kündigungsrecht gilt auch bei einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes.
Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

13.2 In welchen Fällen können auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen?

a) Es sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz,
b) darüber hinaus auch nach jedem weiteren Rechtsschutzfall, für den Versicherungsschutz besteht.

Eine Rechtsschutzleistung durch die VPV ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles
(z. B. im Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz nach Abschnitt A Ziffer 2.1.2 b)) löst wie ein Rechtsschutzfall ein außerordentliches Kündigungsrecht aus.

Wann müssen wir kündigen? Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder einen weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Rechtsschutzfälle aus dem Bereich der telefonischen Erstberatung nach Abschnitt A Ziffer 2.1.14 lösen kein außerordentliches Kündigungsrecht aus.

13.3 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

14.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

14.2 Die Verjährung wird ausgesetzt (»gehemmt«):

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

15.1 Mitversichert sind:

15.1.1 Ihr Lebenspartner

(gilt für die Tarife Familie und Paar ohne Kind)

Mitversicherte Lebenspartner sind der:

> eheliche oder eingetragene Lebenspartner
> nicht eheliche oder nicht eingetragene Lebenspartner

Die Mitversicherung des nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartners setzt voraus, dass bei Eintritt des Rechtsschutzfalles eine häusliche Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht und weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

15.1.2 die minderjährigen Kinder.

(gilt für die Tarife Familie und Single mit Kind)

15.1.3 die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(gilt für die Tarife Familie und Single mit Kind)

15.1.4 Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag mitversichert haben, gilt folgendes:

15.1.4.1 In den Tarifen Familie, Single mit Kind und Paar ohne Kind, sind zudem mitversichert:

> *Ihre mit Ihnen im gleichen Haushalt lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern.*
> *Ihre unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Enkel, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben und dort gemeldet sind. Die Mitversicherung gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.*

15.1.4.2 In den Tarifen Familie und Single mit Kind bleibt unabhängig von den Bestimmungen nach Abschnitt B Ziffer 15.1.3 die Mitversicherung der volljährigen, unverheirateten Kinder erhalten, solange die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht und Sie dort gemeldet sind. Dies gilt auch für Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit körperlicher oder geistiger Behinderung.

15.2 Mitversichert im Verkehrsbereich sind alle Personen (mitversicherte Personen) in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

15.3 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.

Ausnahme: Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner verlangt Rechtsschutz.

In diesem Fall können Sie nicht widersprechen.

15.4 Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach Abschnitt A Ziffer 2.1.12 getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß Abschnitt A Ziffer 2.1.12 für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?

16.1 Form und zuständige Stelle

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Die Anzeige von Rechtsschutzfällen kann bei der beauftragten Schadenregulierungs-GmbH auch telefonisch erfolgen.

16.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

16a Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?

Sollte eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt C – Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

17.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

17.1.1 Sie müssen den Rechtsschutzfall unverzüglich – gerne auch telefonisch – unserem Schadenregulierer anzeigen.

17.1.2 Sie sind verpflichtet, uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten und

> alle Beweismittel anzugeben und
> uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche von Ihnen eingereichte Unterlagen werden mit der Übersendung gleichzeitig in unser Eigentum übertragen.

17.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Kosten verursachende Maßnahmen sind z. B. die Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

17.1.4 Bei Eintritt des Rechtsschutzfalls sind Sie zur Minderung des Schadens verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 82 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

17.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

17.3 Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, d. h., den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Abschnitt A Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 tragen. An die Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

17.4 Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

> wenn Sie das verlangen oder
> wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen, so dass ein Mandatsvertrag zwischen Ihnen und dem beauftragten Rechtsanwalt entsteht. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

17.5 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

> Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
> die Beweismittel angeben,
> die möglichen Auskünfte erteilen,
> die notwendigen Unterlagen beschaffen und
> uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

17.6 Wenn Sie eine der in Abschnitt C Ziffer 17.1 bis 17.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

> für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
> für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
> für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (z. B.: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.).

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

17.7 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten.

17.8 Wenn ein anderer (z. B. Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Rechtsschutzfalls auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen könnten und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht, und vermeiden so spätere Rückforderungen.

17.9 Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis einer versicherten Person ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechen-

den Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

18 Wie wirkt sich Schadenfreiheit auf Ihre Selbstbeteiligung aus?

Haben Sie sich für die Vertragsvariante mit dem Bonus-Malus System entschieden, gelten die folgenden Regelungen für Ihren Vertrag.

18.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Die Einstufung Ihres Vertrags und die sich daraus ergebende Selbstbeteiligung richten sich nach dessen Schadenverlauf. (Siehe dazu die Tabellen nach Abschnitt C Ziffer 18.6)

18.2 Einstufung bei Vertragsbeginn

18.2.1 Ersteinstufung:
Wir stufen Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse 0 ein, wenn Sie das Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung erstmalig mit uns vereinbaren und keine Vorversicherung sowie keine Vorschäden haben. Haben Sie eine Vorversicherung wird die SF-Klasse auf Basis Ihrer Angaben berechnet.

18.2.2 Anrechnung des Schadenverlaufs aus Vorverträgen:
Wir rechnen den Schadenverlauf aus Vorverträgen bei anderen Versicherern an, sofern Sie uns die Schadenfreiheit nachweisen können.

18.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs nach Vertragsunterbrechung bei uns:
Liegt zwischen Beendigung und Neuabschluss Ihres Versicherungsvertrags ein Zeitraum von höchstens vier Jahren, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse ein, die zum Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich war.
Bei einem Zeitraum von mehr als vier Jahren stufen wir Ihren Vertrag in SF-Klasse 0 ein.

18.3 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

18.3.1 Jährliche Besserstufung:
Ist Ihr Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden? Dann stufen wir Ihren Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der Tabelle nach Abschnitt C Ziffer 18.6.1 ein.

18.3.2 Wirksamwerden:
Die Besserstufung erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit Ihres Versicherungsvertrages, frühestens jedoch 12 Monate nach Beginn Ihrer Rechtsschutzversicherung. Sie gilt ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

18.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

18.4.1 Laufende Verträge
Wird Ihr Vertrag schadenbelastet (siehe Abschnitt C Ziffer 18.5.2.1), stufen wir ihn zur nächsten Hauptfälligkeit Ihres Versicherungsvertrages gemäß der Tabelle nach Abschnitt C Ziffer 18.6.2 zurück.
Sie gilt ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

18.4.2 Beendete Verträge
Für Rechtsschutzfälle, für die wir nach Vertragsbeendigung eine Deckungszusage erteilen, ist die zum Zeitpunkt der Abrechnung bestehende Einstufung maßgeblich. Eine Rückstufung erfolgt nicht.

18.5 Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf im Sinne des Schadenfreiheitssystems

18.5.1 Schadenfreier Verlauf:

18.5.1.1 Ein schadenfreier Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres bestanden hat und wir
> in außergerichtlichen Verfahren keine Zahlung geleistet haben oder
> für gerichtliche Verfahren keine Deckungszusage erteilt haben und keine Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko nach Abschnitt A Ziffer 5.1.1 ff. auslösen. (Solche Maßnahmen sind z. B. die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einreichung einer Klage.)

18.5.1.2 Ihr Vertrag gilt auch in folgenden Fällen als schadenfrei:
> Der Rechtsschutzfall ist durch eine telefonische Erstberatung abgeschlossen.
> Der Rechtsschutzfall ist mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister nach Abschnitt A Ziffer 5a erledigt.

18.5.2 Schadenbelasteter Verlauf:

18.5.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn wir während eines Versicherungsjahres für einen Rechtsschutzfall
> im außergerichtlichen Verfahren Zahlung geleistet haben oder
> für gerichtliche Verfahren eine Deckungszusage erteilt haben und Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko nach Abschnitt A Ziffer 5.1.1 ff. auslösen. (Solche Maßnahmen sind z. B. die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einreichung einer Klage.)

Die Meldung mehrerer Rechtsschutzfälle in einem Versicherungsjahr, die zu einem schadenbelasteten Verlauf führen, löst eine mehrfache Vertragsbelastung sowie mehrfache Rückstufungen nach der Tabelle nach Abschnitt C Ziffer 18.6.2 aus.

18.5.2.2 Ein schadenbelasteter Verlauf Ihres Vertrags liegt in folgenden Fällen nicht vor:
> Der Rechtsschutzfall ist durch eine telefonische Erstberatung abgeschlossen.
> Der Rechtsschutzfall ist mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister nach Abschnitt A Ziffer 5a erledigt.

18.5.3 Kündigungsrechte bleiben von der Schadenfreiheit und Schadenbelastung unberührt.

18.6 Tabellen zum Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung

18.6.1 SF-Klasse und Selbstbeteiligung

SF-Klasse	Selbstbeteiligung in €
SF-5	0
SF-4	50
SF-3	100
SF-2	150
SF-1	200
SF-0	250
M-1	300
M-2	350
M-3	400
M-4	450
M-5	500

18.6.2 Rückstufung im Rechtsschutzfall:

Aus SF-Klasse	Nach SF-Klasse
SF-5	SF-0
SF-4	M-1
SF-3	M-1
SF-2	M-1
SF-1	M-1
SF-0	M-5
M-1	M-5
M-2	M-5
M-3	M-5
M-4	M-5
M-5	M-5

19 Nicht belegt

20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

20.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

20.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

> Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung

oder

> wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes.

Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

20.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

> Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes.
> Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

> Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

> Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Abschnitt D – In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Die folgenden Lebensbereiche können versichert werden. Welche Bereiche bzw. Bausteine Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

21 Privat-Rechtsschutz – P –

21.1 Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten Bereich. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Personen, dies betrifft selbständige wie auch nichtselbständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind jedoch vom Versicherungsschutz umfasst.

21.2 Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (A 2.1.1),
Arbeits-Rechtsschutz für Minijobs (A 2.1.2 c) und d)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (A 2.1.4),
Steuer-Rechtsschutz (ohne Steuer-Rechtsschutz nach D 24.2 und 25.2) (A 2.1.5),
Sozial-Rechtsschutz (A 2.1.6),
Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (A 2.1.7 b)),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (A 2.1.8),
Straf-Rechtsschutz (A 2.1.9 b)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (A 2.1.10),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (A 2.1.11),
Opfer-Rechtsschutz (A 2.1.12),
Telefonische Erstberatung (A 2.1.14).

21.3 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

21.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit einer nach Abschnitt D Ziffer 24 und 25 versicherbaren Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Nutzungsrechte der Versicherten an Grabplätzen sind mitversichert.

22 Verkehrs-Rechtsschutz – V –

22.1 Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als
a) Eigentümer,
b) Halter,
c) Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
d) Leasingnehmer,
e) Erwerber und Veräußerer,
f) Fahrer,
g) Carsharing-Nutzer

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrnehmen, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Sie sind auch als Fahrer und Mitfahrer dieser Motorfahrzeuge versichert.

Ausnahme: Wenn Sie selbständig sind, besteht kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die auf Ihre Firma zugelassen sind.

Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer dauerhaft auf Sie zugelassenen amtlich registrierten oder mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehenen oder von diesen zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

(Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Vermieter, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

22.2 Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (A 2.1.1),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (A 2.1.4),
Steuer-Rechtsschutz (A 2.1.5),
Sozial-Rechtsschutz (A 2.1.6),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (A 2.1.7 a)),
Straf-Rechtsschutz (A 2.1.9 a)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (A 2.1.10),
Opfer-Rechtsschutz (A 2.1.12),
Telefonische Erstberatung (A 2.1.14).

22.3 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen nach Abschnitt D Ziffer 22.1 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen werden.

22.4 Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als
a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist,
b) Fahrgast,
c) Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Rollschuh-, Skateboard-, Kickboardfahrer und Inlineskater und
d) Radfahrer.

23 Berufs-Rechtsschutz – B –

23.1 Versicherungsschutz besteht für Ihren beruflichen Bereich für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

23.2 Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (A 2.1.1),
Arbeits-Rechtsschutz (A 2.1.2 a), b), c), d)),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (A 2.1.4),
Steuer-Rechtsschutz (A 2.1.5),
Sozial-Rechtsschutz (A 2.1.6),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (A 2.1.8),
Straf-Rechtsschutz (A 2.1.9 b)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (A 2.1.10),
Opfer-Rechtsschutz (A 2.1.12),
Telefonische Erstberatung (A 2.1.14).

23.3 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

24 Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten – W –

24.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als
a) Eigentümer,
b) Mieter,
c) Nutzungsberechtigter
einer selbst genutzten, privaten Wohneinheit an der im Versicherungsschein angegeben Risikoadresse.
Alle in Deutschland gelegenen zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten privaten Wohneinheiten, Garagen, Kraftfahrzeug-Abstellplätze, Dauercamping-Stellplätze und Schrebergärten des Versicherungsnehmers und der ggf. mitversicherten Personen (gemäß des gewählten Tarifs) sind mitversichert.
Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit vermieteten oder einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit dienenden Wohneinheiten. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen. Dies gilt auch, soweit sie erst nach dem Auszug aus einem versicherten Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

24.2 Der Versicherungsschutz umfasst:
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.....(A 2.1.3),
Steuer-Rechtsschutz.....(A 2.1.5),
Straf-Rechtsschutz.....(A 2.1.9 b)),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.....(A 2.1.10),
Telefonische Erstberatung.....(A 2.1.14).

25 Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten – WV –

25.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als
a) Eigentümer,
b) Vermieter,
c) Verpächter
von nicht selbst genutzten Wohneinheiten, Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

25.2 Der Versicherungsschutz umfasst:
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.....(A 2.1.3),
Steuer-Rechtsschutz.....(A 2.1.5),
Straf-Rechtsschutz.....(A 2.1.9 b)),
Ordnungswidrigkeiten-RS.....(A 2.1.10),
Daten- Rechtsschutz.....(A 2.1.13),
Telefonische Erstberatung.....(A 2.1.14).

26 LeistungPlus – L+ –

26.1 Durch den Baustein LeistungPlus wird der Versicherungsschutz Ihrer Rechtsschutzversicherung erhöht. Die geltenden Summen sind im Versicherungsschein angegeben. Diese Erhöhung bezieht sich jeweils auf die anderen Bausteine, sofern Sie diesen abgeschlossen haben.

26.2 Neben der Erhöhung der Deckungssummen nach Abschnitt D Ziffer 26.1 erweitert sich der Versicherungsschutz um die nach Abschnitt A Ziffer 2.2 definierten Leistungsarten:
Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.....(A 2.2.1),
Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen.....(A 2.2.2),
Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung in Bausachen.....(A 2.2.3),
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz.....(A 2.2.4),
Rechtsschutz in Betreuungsverfahren.....(A 2.2.5),
Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.....(A 2.2.6),
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet.....(A 2.2.7),
Erweiterter Straf-Rechtsschutz.....(A 2.2.8),
Rechtsschutz für eine selbständige Nebentätigkeit.....(A 2.2.9).

Abschnitt E – Bedingungen zum VPV Internet-Gefahren-Schutz

Der Abschluss des VPV Internet-Gefahren-Schutzes ist in Verbindung mit einer Rechtsschutzversicherung gemäß den Abschnitten Abschnitten A bis D möglich.
Die Zusatzleistungen zum VPV Internet-Gefahren-Schutz gelten nur, wenn dies im Versicherungsschein aufgeführt ist.
Die VPV Allgemeine Versicherungs-AG erbringt unter den nachstehenden Bedingungen die genannten Beistandsleistungen, in Form von Serviceleistungen sowie der Übernahme von Kosten.
Im Rahmen der Vertragsdurchführung, Beratung oder Leistungsbearbeitung setzt die VPV Allgemeine Versicherungs-AG geeignete Kooperationspartner ein, sofern dies dem Interesse des Versicherungsnehmers dient und die Qualität der Dienstleistung gewährleistet ist.
Für die nachfolgenden Hilfeleistungen (telefonische Helpline, telefonische rechtliche Erstberatung) steht Ihnen folgende Telefonnummer zur Verfügung: **07 11 / 13 91-62 70**.

1 Was sind die Vertragsgrundlagen?

Es gelten die ARB Rechtsschutz 2021. Der Baustein „VPV Internet-Gefahren-Schutz" kann nicht isoliert, sondern ausschließlich in Verbindung mit einer Privathaftpflicht-Versicherung oder Rechtsschutzversicherung der VPV Allgemeine Versicherungs-AG vereinbart werden. Der Einschluss erfolgt gegen Mehrbeitrag.

2 Wer ist mitversichert?

Versichert ist der Versicherungsnehmer. Die versicherten Personen richten sich je nach gewähltem Tarif nach Abschnitt B Ziffer 15.

3 Welche Risiken sind versichert?

Gegenstand dieser Versicherung sind folgende Fälle:

3.1 Cyber-Mobbing im Internet (Abschnitt E Ziffer 5)
3.2 Zahlungsmitteldatendiebstahl (Abschnitt E Ziffer 6)
3.3 Identitätsdatendiebstahl (Abschnitt E Ziffer 7)
3.4 Konflikte mit Online-Händlern (Abschnitt E Ziffer 8)
3.5 Abmahnung auf Grund einer Urheberrechtsverletzung (Abschnitt E Ziffer 9)

4 Versicherungssumme

4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr.
4.2 Die Höchstversicherungssumme für alle in Abschnitt E Ziffer 5 bis 9 genannten Leistungen beträgt insgesamt 5.000 € pro Versicherungsschein im Kalenderjahr.

5 Was gilt bei Cyber-Mobbing im Internet?

5.1 Leistungsansprüche im Fall von Cyber-Mobbing. Unter Cyber-Mobbing ist eine systematische Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu verstehen wie:
(1) rechtswidrige Veröffentlichungen falscher Tatsachen,
(2) Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdungen,
(3) rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Informationen,
(4) Nötigungen,
(5) rechtswidrige Gewaltandrohungen, mittels Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

5.2 Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen von uns zu vermittelnden und zu bezahlenden spezialisierten Dienstleister:
(1) Überprüfung Ihrer Reputation bzw. der der versicherten Personen im Internet und Erstellung eines Reputationsreports mit Handlungsempfehlungen;
(2) Ermittlung des verantwortlichen Webseitenbetreibers, bei dem der persönlichkeitsverletzende Eintrag erfolgt;
(3) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag;
(4) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines persönlichkeitsverletzenden Eintrags von Ihnen bzw. den versicherten Personen;
(5) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Darüber hinaus umfasst der Leistungsanspruch die Kostenübernahme von bis zu drei persönlichen Erstberatungen (jede maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch unsere Helpline vermittelten Psychologen. Diese Helpline ist unter **07 11/13 91-62 70** an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.
In dringenden Fällen steht ihnen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter **0800 / 111 0 111** zur Verfügung. Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. **112** (Rettungsdienst) bzw. an **116** (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).
Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen bzw. den versicherten Personen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.
Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

5.3 Der Leistungsanspruch entsteht ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Mobbinghandlung im Internet der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wird und uns durch geeignete Belege nachgewiesen wird.
5.4 Nicht versichert sind Fälle des Cyber-Mobbings
(1) zu denen Sie bzw. die versicherten Personen durch eigene Provokation Anlass gegeben haben. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn Sie bzw. die versicherten Personen damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert haben;
(2) durch eine Person, die unter den Kreis der versicherten Personen fällt;
(3) als Reaktion auf ein Verbrechen durch Sie bzw. durch die versicherten Personen, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
(4) in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronische Ableger sowie elektronische Presseerzeugnisse;
(5) von Personen des öffentlichen Lebens/Interesses;
(6) die durch die Presse verursacht werden;
(7) betreffend alle aus dem Cyber-Mobbing entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
(8) die durch Sie bzw. durch versicherte Personen selbst verursacht wurden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Abschnitt E Ziffer 12 wird verwiesen.

6 Was gilt bei Zahlungsmitteldatendiebstahl?

6.1 Versichert sind Fälle des Zahlungsmitteldatendieb-

stahls. Zahlungsmitteldatendiebstahl ist das unbefugte Abfangen oder Ausspähen von Zahlungsmitteldaten im Internet im Sinne von § 202a Strafgesetzbuch (StGB).
Zahlungsmitteldaten sind Daten, durch deren Verwendung eine Zahlung oder eine Banktransaktion im Internet erfolgt, z.B. Kartennummern, Passwörter, Codes, Pins und Tans (inkl. Logindaten von Kundenkonten, in denen Zahlungsverbindungdaten gespeichert sind).

6.2 Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen von uns zu vermittelnden und zu bezahlenden spezialisierten Dienstleister.
(1) Gezielte und individuelle Suche nach den entwendeten Daten von Ihnen bzw. von den versicherten Personen im Internet und Erstellung eines Reports mit Handlungsempfehlungen;
(2) Ermittlung des Webseitenbetreibers, bei dem die jeweils gestohlenen Daten gelistet und möglicherweise gehandelt werden;
(3) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag bzgl. der entwendeten Daten im Internet;
(4) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Eintrags von Ihren Zahlungsmitteldaten bzw. die der versicherten Personen;
(5) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

6.3 Der Leistungsanspruch entsteht, wenn Sie bzw. die versicherten Personen einen begründeten und nachweisbaren Verdacht haben, der uns durch geeignete Belege nachgewiesen werden muss.

6.4 Nicht versichert sind Fälle des Zahlungsmitteldatendiebstahls
(1) durch eine Person, die unter den Kreis der versicherten Personen fällt;
(2) betreffend alle aus dem Zahlungsmitteldatendiebstahl entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
(3) von öffentlich bekannten und allgemein zugänglichen Daten;
(4) der von Ihnen oder von versicherten Personen selbst verursacht wurde;
(5) soweit anderweitige von Ihnen bzw. von versicherten Personen eingebundene Dienstleister (z.B. Online- Bezahlsysteme wie z.B. PayPal oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
(6) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
(7) der auf Grund eines unautorisierten Zugriffs auf unsere Datenverarbeitungssysteme erfolgt.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Abschnitt E Ziffer 12 wird verwiesen.

7 Was gilt bei Identitätsdatendiebstahl?

7.1 Versichert sind Fälle des Identitätsdatendiebstahls.
Identitätsdatendiebstahl ist das unbefugte unberechtigte Abfangen oder Ausspähen von Identitätsdaten/Berechtigungsdaten im Internet, sowie die missbräuchliche Verwendung einer fremden Identität im Internet.
Identitätsdaten/Berechtigungsdaten sind alle Angaben mit persönlichem Bezug z.B. Benutzername, Anmeldedaten, Passwörter, IP-Adresse, E- Mail-Adresse, IBAN, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Reisepassnummer, Führerscheinnummer, Fahrzeugschein oder Registrierungsnummer eines Fahrzeugs, Bankverbindung und Fingerabdrücke.

7.2 Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen von uns zu vermittelnden und zu bezahlenden spezialisierten Dienstleister:
(1) Gezielte und individuelle Suche nach Ihren entwendeten Daten bzw. den entwendeten Daten der versicherten Personen im Internet und Erstellung eines Reports mit Handlungsempfehlungen;
(2) Ermittlung des Webseitenbetreibers, bei dem die jeweils gestohlenen Daten gelistet und möglicherweise gehandelt werden;
(3) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufiger Löschungs-/Änderungsauftrag bzgl. der entwendeten Daten im Internet;
(4) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Eintrags von Ihren Identitätsdaten bzw. der der versicherten Personen;
(5) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

7.3 Der Leistungsanspruch entsteht, wenn Sie bzw. die versicherten Personen einem begründeten und nachweisbareren Verdacht haben, der uns durch geeignete Belege nachgewiesen wird.

7.4 Nicht versichert sind Fälle des Identitätsdatendiebstahls
(1) durch eine Person, die unter den Kreis der versicherten Personen fällt;
(2) betreffend alle aus dem Identitätsdatendiebstahl entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
(3) die durch Sie bzw. von versicherten Personen selbst verursacht wurden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Abschnitt E Ziffer 12 wird verwiesen.

8 Was gilt bei Konflikten mit Online-Händlern?

8.1 Versichert sind Konflikte beim Einkauf von Waren über das Internet (online) in eigenem Namen und Interesse, bei Kaufverträgen,
(1) die zwischen einem gewerblichen Händler mit einem auf seiner Internetseite angegebenen Firmensitz oder Niederlassung innerhalb der Europäischen Union (Unternehmer) und einer Privatperson (Verbraucher) die den Vertrag im eigenen Namen und eigenem privaten Interesse abgeschlossen hat;
(2) die über neue und bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch abgeschlossen werden;
(3) bei denen ein Kaufpreis mindestens 50,- Euro inkl. Mehrwertsteuer vereinbart wurde;
(4) die online abgeschlossen wurden. Also durch Vertragsschluss mittels des Internets, durch Dateneingabe sowie Abgabe der Willenserklärung des Käufers auf der Webseite bzw. dem Onlineportal des Händlers. Hierunter fällt kein Vertrag der auf Grund direkter akustischer Kommunikation geschlossen wurde, bei dem das Internet lediglich als „Telefonersatz" verwendet wurde.
(5) bei denen eine Lieferadresse in Deutschland zur Anlieferung vereinbart wurde.

Nicht versichert ist der Einkauf von Waren, wenn er durch eine Ersteigerung zustande kam. Versichert ist lediglich ein klassischer Kaufvertrag per Internet über eine Ware, deren Preis bei Abgabe der Willenserklärung bereits festgelegt war.

8.2 Der Leistungsanspruch umfasst folgende Leistungen

8.2.1 Bei Nichtlieferung, trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Frist, wird der Kaufpreis erstattet, wenn die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist und Sie bzw. die versicherten Personen diese Nichtlieferung polizeilich angezeigt haben; sofern der Kaufpreis bereits entrichtet wurde.

8.2.2 Bei nicht-konformer Lieferung (falsche oder mangelhafte Ware) bzw. beschädigter Ware auf Grund mangelhafter Verpackung wird folgende Leistung erbracht:

a) Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts (durch Sendung eines Ersatzproduktes/Rückzahlung des Kaufpreises) werden die Kosten des Zurückversands übernommen, sofern der Händler diese Kosten nicht übernimmt.

b) Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts nicht (keine Sendung eines Ersatzproduktes/keine Rückzahlung des Kaufpreises), wird der Kaufpreis erstattet. Wenn wir dies wünschen, müssen Sie bzw. die versicherten Personen die Ware an die

VPV Service GmbH
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

senden. Auch diese Versandkosten werden übernommen. In diesem Fall wird mit der Übersendung der Ware an die VPV Service GmbH das Eigentum an der Ware auf uns übertragen.

8.2.3 Bei nicht vollständiger Ware, die Teil eines Ganzen ist und nicht separat verwendet werden kann oder separat ausgewechselt werden kann, wird der Kaufpreis der Ware in seiner Gesamtheit erstattet, wenn der Händler die Rückgabe der Teilware nicht akzeptiert (durch Sendung der vollständigen Ware/Erstattung des Kaufpreises). Wenn wir dies wünschen, müssen Sie bzw. die versicherten Personen die Ware an die

VPV Service GmbH
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

senden. Auch diese Versandkosten werden übernommen. In diesem Fall wird mit Übersendung der Ware an die VPV Service GmbH das Eigentum an der Ware auf uns übertragen.

8.3 Nicht versichert ist der Erwerb von:

(1) online bestellten oder online verbrauchten Dienstleistungen (z.B. Downloadservice);
(2) Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z.B. Musik, Spiele, Videos, E-Books), die sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
(3) Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können;
(4) verderblichen Sachen, Medikamente, Tiere und Pflanzen;
(5) Güter, deren Erwerb oder Versand in Deutschland gesetzlich verboten ist (z.B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware, diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
(6) Produkten die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
(7) Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
(8) Waren, die auf Grund von Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstige Eingriffe von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;
(9) Waren, die durch eine (online) Ersteigerung erworben werden;
(10) Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z.B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnliches) erworben werden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Abschnitt E Ziffer 12 wird hingewiesen.

8.4 Im Falle einer Insolvenz des Online-Händlers (Unternehmers) ist ein Leistungsanspruch ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierbei ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

8.5 Der Leistungsanspruch besteht nur, wenn:

8.5.1 Sie bzw. die versicherten Personen uns bei nicht-konformer Lieferung den Mangel oder die Fehllieferung binnen 14 Tage nach dem tatsächlichen Erhalt des gelieferten Produktes, in der in Abschnitt E Ziffer 14.2 angegebenen Form bzw. unter den in Abschnitt E Ziffer 14.2 angegebenen Kontaktdaten, melden. Wird der Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt gemeldet, besteht kein Versicherungsschutz.

8.5.2 Sie bzw. die versicherten Personen bei Nichtlieferung den Händler schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung auffordert und uns binnen 14 Tagen nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist den Versicherungsfall, in der in Abschnitt E Ziffer 14.2 angegebenen Form bzw. unter den in Abschnitt E Ziffer 14.2 angegebenen Kontaktdaten, melden. Wird der Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt gemeldet, besteht kein Versicherungsschutz.

8.5.3 Sie bzw. die versicherten Personen bei der Geltendmachung folgende Belege vorlegen:

> Kaufbeleg;
> Internetadresse, unter der der Kauf erfolgt ist;
> Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug, aus dem die entsprechende Buchung hervorgeht);
> Lieferschein der versicherten Ware bei nicht-konformer Lieferung;
> wenn das Produkt zurückgegeben wurde, Quittungen für Versandkosten.

Wir haben das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.

8.5.4 Sie bzw. die versicherten Personen die zum Konflikt geführten Ereignisse nicht selbst zu vertreten haben;

8.5.5 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzt haben. Sofern erforderlich, Sind Sie bzw. die versicherten Personen verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung uns abzugeben.

9 Was gilt bei Abmahnungen auf Grund einer Urheberrechtsverletzung?

9.1 Versichert sind Fälle, in denen Sie bzw. die versicherten Personen als Privatperson wegen eines (angeblichen) Urheberrechtsverstoßes im Internet eine Abmahnung erhalten haben.

Eine Urheberrechtsverletzung ist ein Verstoß gegen die im Urheberrechtsgesetz definierten Verwertungsrechte oder die Aneignung eines fremden Werkes unter eigenem Namen (Plagiat).

9.2 Der Leistungsanspruch umfasst

9.2.1 Ihren Anspruch bzw. den der versicherten Personen auf eine telefonische rechtliche Erstberatung bezüglich dieser Abmahnung mit einem durch unsere Helpline vermittelten Anwalt. Diese Helpline ist unter **07 11 / 13 91-62 70** an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar. Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr (je maximal 30 Minuten).
Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht.
Wir weisen darauf hin, dass es sich um keine Rechtsschutzversicherung handelt.

9.2.2 Darüber hinaus umfasst der Leistungsanspruch die Kostenübernahme von bis zu drei persönlichen Erstberatungen (jede maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch unsere Helpline vermittelten Psychologen.
Diese Helpline ist unter **07 11 / 13 91-62 70** an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.
In dringenden Fällen steht Ihnen bzw. den versicherten Personen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter **0800 / 111 0 111** zur Verfügung. Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. **112** (Rettungsdienst) bzw. an **116** (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).
Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen bzw. den versicherten Personen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen. Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

9.3 Der Leistungsanspruch entsteht mit Zustellung des Abmahnschreibens.

9.4 Nicht versichert sind Abmahnungen, durch eine Person, die unter den Kreis der versicherten Personen fällt. Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Abschnitt E Ziffer 12 wird verwiesen.

10 Welche weiteren Service- und Versicherungsleistungen gibt es?

Beratung
Bei Fragen zu allem im Zusammenhang mit unter Abschnitt E Ziffer 3 aufgelisteten Risiken, stehen Ihnen bzw. den versicherten Personen folgende Beratungsoptionen kostenlos zur Verfügung:

(1) Eine 24 Stunden am Tag erreichbare telefonische Helpline zur Erörterung der Sachlage und zur weiteren Verhaltensweise. Diese Helpline ist unter **07 11 / 13 91-62 70** erreichbar.

(2) Eine telefonische Rechtsberatung in Form einer juristischen Erstberatung mit einem durch unsere Helpline vermittelten Anwalt. Diese Helpline ist unter **07 11 / 13 91-62 70** an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar. Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr bis zu je 30 Minuten Gesprächsdauer.

Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht.
Wir weisen darauf hin, dass es sich um keine Rechtsschutzversicherung handelt.
Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

11 Was gilt für den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes?

11.1 Der Versicherungsschutz ist wirksam, solange das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns wirksam besteht.

11.2 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Bei Versicherungsfällen, die sich vor Beginn des Versicherungsschutzes ereignet haben, besteht kein Versicherungsschutz. Sie bzw. die versicherten Personen tragen die Beweislast für das Ereignisdatum des Schadenfalles.

12 Welche sonstigen Ausschlüsse gelten?

12.1 Der Versicherungsschutz besteht nur für Ihren privaten Bereich. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

12.1.1 einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;

12.1.2 einer Beteiligung an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;

12.1.3 einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

12.2 Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten ausgeschlossen:
Fälle, die im Zusammenhang mit rechtswidrigen, strafbaren (unerlaubten Handlungen), rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Internetaktivitäten der versicherten Personen stehen.
Auch bei Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft, Beihilfe oder Anstiftung durch Sie oder die versicherten Personen.

12.3 Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Personen bzw. Parteien ausgeschlossen:

12.3.1 Ereignisse, die durch eine Person verursacht wurde, die unter den Kreis der mitversicherten Personen fällt;

12.3.2 Fälle, die gegenüber uns geltend gemacht werden;

12.3.3 Fälle, bei denen eine staatliche oder kommunale Einrichtung persönliche Daten von Ihnen bzw. von versicherten Personen über das Internet veröffentlicht hat;

12.3.4 Fälle, die im Zusammenhang mit an Sie bzw. an die versicherten Personen abgetretenen Ansprüchen stehen.

13 Was gilt für die Subsidiarität?

13.1 Die vorliegenden Versicherungsleistungen nach Abschnitt E Ziffer 3 bis 9 gelten subsidiär, d. h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

13.1.1 nicht zur Leistung verpflichtet ist, oder

13.1.2 seine Leistungspflicht bestreitet, oder

13.1.3 seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

13.2 Ein Anspruch auf Leistungen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiari-

tätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherten Personen haben alles Ihnen/ihnen Möglichstes und Zumutbares zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

14 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?

14.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie bzw. die versicherten Personen in Ergänzung zu Abschnitt B Ziffer 11 folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

14.1.1 Sie bzw. die versicherten Personen haben mit Ihren/ihren persönlichen Daten im Internet sorgfältig umzugehen. Insbesondere:

> Die Weitergabe von Passwörtern, Zugangscodes oder ähnlich vertraulichen Informationen an andere Personen, die nicht in Ihrem Haushalt gemeldet sind, ist in Bezug auf Zahlungsmittel (z.B. Kreditkartencodes oder PINs) und andere Anwendungen (z.B. soziale Netzwerke) zu unterlassen.

> Offensichtlich unsichere Internetseiten für Zahlungsvorgänge nicht zu verwenden. Insbesondere darauf zu achten, dass die zu Zahlung verwendete Internetseite immer mit „HTTPS" beginnen.

14.1.2 Ein geeignetes Virenschutzsystem auf Ihrem Computer zu installieren, zu aktualisieren und stets zu verwenden.

14.1.3 Verdächtige E-Mails nicht zu öffnen und unverzüglich zu entfernen.

14.1.4 Die Kontostände der bei Zahlungen im Internet verwendeten Konten regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, zu überprüfen und bei verdächtigen Konto- oder Kreditkartenabrechnungen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere: Rückbuchung, Sperrung des Kontos, Meldung bei Bank, polizeiliche Anzeige bei Betrugsfällen.

14.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie bzw. die versicherten Personen in Ergänzung zu Abschnitt C Ziffer 17 folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

14.2.1 uns den Schadeneintritt unverzüglich, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Tel.: **07 11 / 13 91-62 70**
E-Mail: Info@vpv.de

Zudem hat eine reguläre Schadensanzeige gegenüber uns an folgende Adresse zu erfolgen:

VPV Service GmbH
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

14.2.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Beleidigungen, Betrug, Mobbing, Datendiebstahl) unverzüglich der Polizei anzuzeigen, sobald Kenntnis von der Strafbarkeit besteht.

14.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen Verletzen Sie bzw. die versicherten Personen eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Abschnitt B Ziffer 11 und Abschnitt C Ziffer 17 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.